



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

Statuten Junior Chamber International Toggenburg

1.1. Name, Sitz und Zweck

Unter der Bezeichnung:

Junior Chamber International Toggenburg

kurz JCIT besteht auf Grund dieser Statuten ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wattwil, Kanton St. Gallen

1.2. Zweck der JCIT ist:

- die persönliche Förderung und Weiterbildung der Mitglieder
- die gemeinsame Erörterung aktueller Fragen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik
- die Schaffung guter Beziehungen mit nationalen und internationalen Wirtschaftskammern, Organisationen, lokalen Behörden und Einzelpersonen
- die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Geschehen

1.3. Die JCIT ist parteilos und konfessionell neutral und verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Ziele

1.4. Die JCIT ist Mitglied der Junior Chamber International Switzerland gemäss deren Statuten und Reglementen.

Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglied

Aktivmitglied der JCIT kann ohne Rücksicht auf Geschlecht werden, wer im Alter von 18 bis 40 Jahren ist und im Rahmen privater oder öffentlicher Funktionen Verantwortung trägt. Die Aktivmitgliedschaft schliesst den Willen zur Mitarbeit in sich.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

2.2. Altmitglied

Aktivmitglieder, welche das 40. Altersjahr vollendet haben, können der JCIT ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres als Altmitglieder angehören. Ein Stimm- und Wahlrecht kommt ihnen aber nicht zu. Für Altmitglieder wird ein reduzierter, von der Mitgliederversammlung bestimmten, Jahresbeitrag erhoben. Altmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Anlässen teilzunehmen, Anlässe zu organisieren oder sich innerhalb der Altmitglieder selbst zu organisieren (Seniorsclub). Die Entscheidung über den Status „Altmitglied“ ist jedem austretenden Mitglied selbst überlassen.

2.3. Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder der JCI Toggenburg werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung gewählt. Dies sind JCI-Mitglieder, die sich durch hervorragende Dienste auf lokaler Ebene für die JCI Toggenburg verdient gemacht haben.

Das Ehrenmitglied bleibt Mitglied der JCI Toggenburg auf Lebzeiten, nach Überschreiten des 40. Altersjahrs jedoch ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit eine höhere Charge zu übernehmen.

Das Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

2.4. Senator

Der Titel eines JCI-Senators ist die höchste persönliche Auszeichnung der JCI. Er wird an ein Aktivmitglied nur für aussergewöhnliche persönliche Verdienste auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene verliehen.

2.5. Ein Austritt eines Mitgliedes aus der JCIT kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.6. Ein Mitglied kann durch 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

Organisation

- 3.1. Die Organe der JCIT sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Revisoren

Mitgliederversammlung

- 3.2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal im Oktober als ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand der JCIT einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Aktivmitglieder anwesend sind.
- 3.3. Wenn mindestens 20% der Aktivmitglieder dies durch Gesuch an den Vorstand wünschen, so muss der Vorstand innert 3 Wochen eine als ausserordentliche Mitgliederversammlung bezeichnete Versammlung einberufen.
- 3.4. Die Einladungen sind mindestens 20 Tage vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen, spätestens 10 Tage vor den ausserordentlichen Versammlungen unter Angabe der Traktanden an jedes Mitglied zu senden.
- 3.5. Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme und ist wählbar.
- 3.6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
- 3.7. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3.8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

- 3.9. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Beschlüsse zu:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Wahl der Kandidaten für Chargen der Junior Chamber International Switzerland und der Delegierten in das nationale Komitee der Junior Chamber International Switzerland.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Organisationen.
 - Beschlussfassung über das nächste Jahresprogramm in den Grundzügen.
 - Annahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie Déchargenerteilung an denselben.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
 - Statutenänderungen
 - Genehmigung und Änderung von Reglementen.
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung bei Austritt aus der Junior Chamber International Switzerland.
- 3.10. Für Beschlüsse und Wahlen, für die die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- 3.11. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.
- 3.12. Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind dem Vorstand 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

Der Vorstand

3.13. Dem Vorstand obliegt die Leitung der JCIT. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen und kontrolliert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen. Die Kreditkompetenz richtet sich nach dem an der Mitgliederversammlung genehmigten Budget. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Past-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Programmchef / Beisitzer

Präsident

Er vertritt die Kammer nach aussen und führt den Vorsitz an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen. Er ist verantwortlich für das Jahresprogramm.

Vize-Präsident

Er steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und übernimmt gegebenenfalls dessen Rechte und Pflichten. Er tritt in der Regel die Nachfolge des Präsidenten an. Zudem koordiniert er die jeweiligen Arbeitsgruppen.

Aktuar

Er ist für die Führung des Sekretariats und der Sitzungsprotokolle zuständig.

Kassier

Er ist für die ordnungsgemässe Führung der Kasse und der Jahresrechnung verantwortlich.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

Beisitzer/Past Präsident

Ihm können von Fall zu Fall besondere Aufgaben zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder zugewiesen werden.

- 3.14. Der Vorstand verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschrift zweier seiner Mitglieder.
- 3.15. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Kassier und Aktuar werden aufgrund der Kontinuität jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl für eine zweite Amtsdauer ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist nach Ablauf der zweiten Amtsdauer in eine andere Funktion wählbar.
- 3.16. Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über seine Beschlüsse verfasst er ein Protokoll, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- 3.17. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident besitzt den Stichentscheid.
- 3.18. Zu den Vorstandssitzungen können die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen eingeladen werden. Diese besitzen eine beratende Stimme.

Revisoren

- 3.19. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreise zwei Revisoren.
- 3.20. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

- 3.21. Jährlich vor Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung kontrollieren die Revisoren die Jahresrechnung und reichen dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Prüfungsbericht ein.

Arbeitsgruppen

- 4.1. Zur Erörterung aktueller Probleme werden je nach Bedarf so genannte Arbeitsgruppen gebildet, welche durch den Vizepräsidenten koordiniert werden.
- 4.2. Diese Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst, wobei jedes Mitglied aufgefordert ist, sein Wissen zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls kann der Vorstand ein Mitglied heranziehen.
- 4.3. Die Arbeitsgruppen orientieren die Mitglieder der JCIT nach Abschluss einer Arbeitsetappe, aber mindestens einmal im Jahr über den Stand ihrer Arbeit.

Jahresrechnung und Finanzen

- 5.1. Die Jahresrechnung beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.
- 5.2. Die finanziellen Mittel der JCIT setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen zusammen.
- 5.3. Die finanziellen Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungskosten, die Beiträge an Kosten der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen sowie zur Realisierung der Programme.
- 5.4. Ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht verzeichnet sind, müssen vorgängig von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 5.5. Für die Verbindlichkeiten der JCIT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

Schlussbestimmungen

- 6.1. Eine Revision dieser Statuten kann nur an einer Mitgliederversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Austritt aus der Junior Chamber Switzerland

- 6.2. Die JCIT kann jederzeit ihren Austritt aus der Junior Chamber Switzerland International erklären.
- 6.3. Der Beschluss über den Austritt muss an der Mitgliederversammlung gefasst werden, an der mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind. Der Austrittbeschluss bedarf der Zweidrittelsmehrheit.
- 6.4. Durch eingeschriebenen Brief an den Nationalpräsidenten wird die Junior Chamber International Switzerland vom Austrittsbeschluss der JCIT in Kenntnis gesetzt. Die JCIT wird jedoch von der Erfüllung ihrer früher eingegangenen Verbindlichkeiten nicht entbunden.
- 6.5. Indessen verliert die JCIT mit ihrem Austritt aus der Junior Chamber International Switzerland das Recht, sich gemäss Artikel 1 der Statuten weiterhin Junior Chamber International Toggenburg zu nennen.

Auflösung der Junior Chamber International Toggenburg

- 6.6. Die Auflösung der JCIT kann – nach erfolgtem Austritt aus der Junior Chamber Switzerland- nur in einer Mitgliederversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelsmehrheit.



Junior Chamber International Toggenburg
Worldwide Federation of Young Leaders and Entrepreneurs

- 6.7. Mit der Auflösung erlöschen alle Rechte jedes einzelnen Mitgliedes, die ihm durch die Mitgliedschaft oder durch besondere Funktionen zugefallen sind.
- 6.8. Das Vermögen der JCIT fällt im Falle der Auflösung der Junior Chamber International Switzerland zu.

Reglemente

- 6.9. Sofern es die Verhältnisse nahe legen, erlässt die JCIT aufgrund der vorliegenden Vereinsstatuten zusätzlich besondere Reglemente.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Antrag der Mitgliederversammlung.

Bütschwil, 22.10.2011

Junior Chamber International
Toggenburg (JCIT)

sig. Ivo Keller
Präsident 2011

sig. Christoph Imhof
Aktuar 2011